



Statuten

Luzerner Verein Alumni, kurz LV Alumni,
mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten¹

1. Name, Rechtsnorm und Sitz

Unter dem Namen „Luzerner Verein Alumni“, kurz „LV Alumni“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Zweck des LV Alumni ist es, die Vernetzung unter den Ehemaligen des Luzerner Verein an der HSG zu fördern, dieses Netzwerk zu pflegen, sowie die Verbundenheit mit dem Luzerner Verein an der HSG, St. Gallen zu erhalten und zu stärken – und damit einen Nutzen für die Ehemaligen und den Luzerner Verein an der HSG zu schaffen.

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann der Verein Mitgliederbeiträge erheben, Schenkungen jeder Art entgegennehmen und Sponsoringeinnahmen generieren. Die Kreditaufnahme ist dem Verein untersagt.

Falls der Verein Mitgliederbeiträge erheben will, so erlässt die Generalversammlung ein Reglement über die Mitgliederbeiträge. Das Reglement kann explizit Regelungen zu folgenden Punkten beinhalten:

- a) Schaffung einer lebenslänglichen Mitgliedschaft
- b) unterschiedliche Mitgliederbeiträge für klar definierte Gruppen von Mitgliedern

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des LV Alumni kann jeder Ehemalige des Luzerner Verein an der HSG werden.

Personen, welche aus dem Luzerner Verein an der HSG in Folge Verlassen der Universität ausscheiden, werden automatisch Mitglied des LV Alumni, sofern sie dem Vorstand des LV Alumni nicht formlos mitteilen, dass sie nicht Mitglied werden möchten.

Personen, welche beim Verlassen der Universität St. Gallen nicht mehr Mitglied des Luzerner Vereins an der HSG waren und somit nicht automatisch Mitglied beim LV Alumni wurden, können unter Beweis einer früheren Mitgliedschaft beim Luzerner Verein

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint



an der HSG ein Aufnahmegesuch an den Vorstand des LV Alumni richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, welche aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können ein Wiederaufnahmegesuch an den Vorstand des LV Alumni richten. Über die Wiederaufnahme entscheidet das gleiche Organ, welches über den Ausschluss endgültig entschieden hat.

Personen welche sich eng mit dem Verein LV Alumni verbunden fühlen, können unter Angabe der Verbindung beim Vorstand einen Aufnahmeantrag stellen, über welchen ebendieser entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss per E-Mail mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten (lvalumni@bluewin.ch) gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe können sein:

- a) Wenn ein Mitglied nach erfolgter Mahnung den jährlichen Mitgliederbeitrag zweimal nicht bezahlt hat
- b) Wenn ein Mitglied gegen das Interesse des Vereins handelt.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und teilt diesen dem Mitglied auf den bekannten privaten Kommunikationswegen (E-Mail oder Privatadresse) persönlich mit. Kann das Mitglied nicht erreicht werden, so wird der Ausschluss mit Mitteilung an der Generalversammlung wirksam. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich (Post oder E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.



Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Der Vorstand des Luzerner Vereins an der HSG wird unter Beilage der Traktandenliste ebenfalls an die Generalversammlung eingeladen. Ein durch ihn bezeichnetes Mitglied seines Vorstandes erhält ein Rederecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Chef Veranstaltungen, dem Chef Kommunikation und dem Chef Finanzen. Der Chef Veranstaltungen oder der Chef Kommunikation übernimmt das Amt des Vize-Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand lädt zu seinen Vorstandssitzungen jeweils einen vom Luzerner Verein an der HSG benannten Vertreter ein. Dieser hat eine beratende Stimme.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird grundsätzlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann einem Mitglied des Vorstandes für einen klar definierten Bereich auch das Einzelzeichnungsrecht erteilen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



13. Datenschutz

Der Verein führt ein Verzeichnis all seiner Mitglieder. Dieses Verzeichnis enthält mindestens den Namen, Korrespondenzadresse und eine E-Mail-Adresse. Weitere Daten können freiwillig hinzugefügt werden.

Die kompletten Mitgliederdaten dürfen unter folgenden Umständen an Dritte weitergegeben werden:

- a) an andere Vereinsmitglieder für persönliche Zwecke;
- b) an den Verein Luzerner Verein an der HSG zum Abgleich der Mitgliederlisten und zur Einladung an Veranstaltungen des Luzerner Verein an der HSG;
- c) für kommerzielle Zwecke dürfen Namen und Korrespondenzadresse an Sponsoren für einen schriftlich festgehaltenen Zweck und einmalige Verwendung weitergegeben werden. E-Mail-Adressen dürfen nicht herausgegeben werden. Der Verein selbst aber darf die E-Mailadressen für den Versand von Newslettern im Auftrag seiner Sponsoren verwenden.

Die Mitglieder können ihre Daten für die Verwendung gemäss a) und c) sperren lassen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung muss 60 Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Der Vorstand des Luzerner Vereins an der HSG muss zu dieser Generalversammlung eingeladen werden. Ein durch den Luzerner Verein an der HSG bezeichnetes Mitglied seines Vorstands erhält Rederecht.

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Luzerner Verein an der HSG in St.Gallen oder, falls dieser vorgängig aufgelöst wurde, an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Februar 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Januar 2016.



Luzern, 30. März 2017

Präsident /-in:

Vizepräsident/-in:

Änderungen beschlossen am:

- 4. Ord. GV vom 29. Jan. 2016: Ziff. 6, Einreichung Austritt nur durch E-Mail möglich
- 5. Ord. GV vom 17. Feb. 2017:
 - Ziff. 4 „Mitgliedschaft“, Vereinfachung, Klärung und Bereinigung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet neu der Vorstand, nicht die GV.
 - Ziff. 6 „Austritt und Ausschluss“: Klärung der Kommunikation und Wirksamkeit eines Ausschlusses
 - Ziff. 8 „Die Generalversammlung“, Ziff. 9 „Der Vorstand“, Ziff. 15 „Auflösung des Vereins: Änderung Statuten, um Verbindung mit LV an der HSG abzusichern.
 - Einladung und Rederecht für Vertreter des LV HSG an GV und explizit an ausserordentliche GV zur Vereinsauflösung
 - Vertreter des LV HSG werden immer an die Vorstandssitzungen des LV Alumni eingeladen
 - Gleiche Bestimmungen wurde durch LV HSG bereits in Statuten aufgenommen
 - Die Aufgabe der GV „Aufnahme von Mitgliedern“ wird gestrichen, s. Ziff. 4
 - Ziff. 15 „Datenschutz“:
 - Der Vereinszweck «Vernetzung» ist schwerlich erfüllbar, wenn Mitglieder nicht wissen, wer alles Mitglied im Verein ist. Der Vorstand plant daher , ein Mitgliederverzeichnis PDF verfügbar zu machen
 - Der Datenschutz wird im Hinblick auf die Erstellung von Mitgliederlisten aber auch bezüglich Verwendung der Daten durch den LV HSG oder Sponsoren angepasst. Es gehen keine E-Mailadressen an Sponsoren.
 - Die Mitgliederdaten stehen den Mitgliedern nur für persönliche Zwecke, nicht aber für kommerzielle Zwecke zur Verfügung.
 - Durch ein «opting out» können Mitglieder verhindern, dass andere Mitglieder oder Sponsoren Zugriff auf Ihre Daten haben (nicht aufgeführt in Mitgliederverzeichnis)
 - Ziff. 11 „Unterschrift“:
 - Grundsätzlich erfolgt die Unterschrift kollektiv zu zweien durch den Präsident
 - Für klar definierte Bereiche, z.B. für Spesenauszahlungen oder für die Bezahlung von Rechnungen erfolgt sie z.B. durch den Finanzchef alleine.